

Ausführungshinweise

zu den Richtlinien für die Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen
an der Universität Duisburg-Essen (in der Fassung vom 27.04.2017)
und den zugehörigen Formularen

vom 30.05.2017

Hintergrund

Aufgrund eines Gesprächs zwischen dem Rektor und dem Personalrat der wissenschaftlich und künstlerisch Beschäftigten wurde eine Arbeitsgruppe „Lehrbeauftragte“ ins Leben gerufen. Ziel der Arbeitsgruppe war es, eine Neufassung der Richtlinien über die Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen unter Berücksichtigung der Aspekte „Gute Arbeit“ (z.B. deutliche Unterschiede bei Prüfungsbelastung der Lehrbeauftragten) und „Qualität“ (vermehrte Substitution obligatorischer Lehrangebote durch Lehraufträge) auszuarbeiten.

Die ausgearbeitete Neufassung der Richtlinien für die Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen an der Universität Duisburg-Essen hat das Rektorat in seiner Sitzung am 07.12.2016 beschlossen. Die zustimmende Kenntnisnahme des Senats erfolgte am 07.04.2017. Die neuen Richtlinien treten am 01.10.2017 in Kraft.

Zur Ausführung der Richtlinien werden folgende Hinweise gegeben:

Zu 1.:

Zu 1.1:

Einzuhaltende Bewertungs- bzw. Korrekturfristen sind in den Studien- und Prüfungsordnungen festgelegt und diesen zu entnehmen. Sofern im Rahmen eines Lehrauftrags mit der Veranstaltung zusammenhängende Prüfungen oder Korrekturleistungen zu erbringen sind, gelten diese Zeiten entsprechend.

Zu 1.2:

Die Durchführung von Pflicht- bzw. Wahlpflichtveranstaltungen (curriculare Lehre) stellt grundsätzlich keine Ergänzung des Lehrangebotes in den Studiengängen dar. Die Durchführung dieser Lehre ist grundsätzlich und vorrangig über das Hochschulpersonal sicherzustellen. Unter Berücksichtigung bestimmter **Ausnahmetatbestände** kann ein Lehrauftrag auch für Pflicht- bzw. Wahlpflichtveranstaltungen erteilt werden; diese sind insbesondere gegeben, wenn

- a. temporäre Vakanzen trotz nachgewiesener Bemühungen der Fakultät nicht mit einer Vertretung besetzt werden können,
 - Bei Lehrstuhlvakanzen (Pensionierung, Wegberufung) wird zunächst nach Vertretungen (für den/die Lehrstuhlinhaber/in) gesucht. Ist eine Vertretung nicht realisierbar, sind hier Lehraufträge möglich.
 - Bei temporären Vakanzen von Mitarbeiter/innen-Stellen wird davon ausgegangen, dass in der Regel Vertretungen/Stellenaufstockungen (ggf. temporär für die Dauer der Vakanz) realisiert werden. Ist das begründet nicht möglich, sind hier Lehraufträge möglich.

- b. Lehrgebiete/-inhalte an der Hochschule nicht vorhanden sind,
- c. Praxisaspekte in das Curriculum durch (in der Regel externe) Praktiker eingebracht werden sollen bzw. müssen oder
- d. Doppelung der Lehrgebiete/-inhalte notwendig werden, wenn an der Hochschule das Gebiet zwar grundsätzlich vorhanden ist, aber aus Kapazitätsgründen (temporäre Überlast) oder aus Organisationsgründen (z. B. zeitlich und/oder räumliche kombinatorische Komplexität bei polyvalent von mehreren Studiengängen genutzten Lehrveranstaltungen) keine Möglichkeit besteht, auf UDE-interne Ressourcen zurückzugreifen.

Sofern eine Ausnahme nach Buchstabe a oder d vorliegt, bedürfen entsprechende Anträge immer einer ausführlichen Begründung hierzu durch den antragstellenden Bereich.

Zu 1.4:

Die frühere Praxis an Dauerbeschäftigte in Vollzeit einen unentgeltlichen Lehrauftrag zu erteilen, um die selbständige Abnahme von Prüfungsleistungen zu ermöglichen, fällt ersatzlos weg.

Da die Prüfungsordnungen eine selbständige Lehrtätigkeit fordern, kommt es hier auf die tatsächlich ausgeübte Lehrtätigkeit an.

Die Lehrbeauftragten nehmen ihre Lehraufgaben gem. § 43 Satz 2 HG selbständig wahr. Demgegenüber ist die Lehre des wissenschaftlichen Mitarbeiters grundsätzlich Dienstleistung und damit weisungsgebunden. Aufgrund dessen handelt es sich bei der Lehre eines Lehrbeauftragten und der dienstleistungsbegründenden („derivativen“) Lehre um zwei unterschiedliche Lehrarten, sodass sich Lehraufträge für Lehrveranstaltungen, die bereits arbeitsvertraglich zu erbringen sind, gegenseitig widersprechen. Es kann nicht gleichzeitig Weisungsgebundenheit und Lehrfreiheit bestehen. Soweit Lehrveranstaltungen bereits arbeitsvertraglich geschuldet sind, kann die dadurch begründete Weisungsgebundenheit nicht durch Erteilung von Lehraufträgen für dieselbe Lehrveranstaltung aufgehoben werden.

Da die „derivative“ Lehre allerdings grundsätzlich nicht selbständig ist, muss bei dem o.a. Personenkreis im Hinblick auf die Prüferberechtigung in jedem Einzelfall geprüft und festgestellt werden, dass sie die Lehre – entgegen der grundsätzlich bestehenden Weisungsgebundenheit - tatsächlich weisungsfrei und selbständig ausgeübt haben.

Zu 2.:

Zu 2.5:

Ein Versicherungsschutz besteht während der Dauer der Betätigung für die Hochschule für Schäden bzw. Unfälle, die sich während des Aufenthaltes in bzw. an der Hochschule bzw. bei Exkursionen ereignen. In einem solchen Fall ist die Angelegenheit über die zuständige Fakultät bzw. die zentrale Einrichtung an die zuständigen Sachbearbeiter des Personaldezernates weiterzuleiten.

Die Versicherungskonditionen zur Gruppenunfallversicherung können auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

Zu 3.:

Zu 3.1:

Die Erteilung eines Lehrauftrags an einen Lehrbeauftragten erfolgt in der Regel für eine Lehrveranstaltung für ein Semester. Die Erteilung mehrerer Lehraufträge für **eine** Lehrveranstaltung an **eine** Lehrbeauftragte bzw. **einen** Lehrbeauftragten ist nicht möglich.

Zu 4.:

Zu 4.2:

Die Grundvergütung kann bis zu einer Höhe von 70,00 € unter Berücksichtigung der Komplexität bzw. des Aufwands der Lehrveranstaltung festgelegt werden. Eine besondere Begründung für die Überschreitung dieser Grenze liegt insbesondere vor, wenn im Rahmen vorheriger Lehrbeauftragungen einer Person eine höhere Vergütung gewährt wurde. Im Sinne des Bestandsschutzes soll diese Vergütung auch nach Änderung der Richtlinien weiterbestehen.

Zu 4.3:

Bei einer Mindestvergütung von 17,50 € und der Begrenzung auf in der Regel 20 Zeitstunden kann eine Vergütung in Höhe von bis zu 350,00 € erfolgen. Diese Grenze gilt auch sofern die Zahlung einer Pauschale vereinbart wurde.

Zu 4.5:

Ein durch die Hochschule zu vertretender Ausfall liegt insbesondere dann vor, wenn die Lehrveranstaltung aufgrund zu geringer Teilnehmerzahlen o.ä. abgesagt wird. In solchen Fällen ist durch ein formloses Schreiben, welches vom antragstellenden Bereich und der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät oder der Leiterin bzw. dem Leiter der zentralen Einrichtung zu unterschreiben ist, die zuständige Sachbearbeiterin bzw. der zuständige Sachbearbeiter des Personaldezernats zu informieren, sodass die Zahlung des Ausfallhonorars erfolgen kann.

Zu 4.6:

Die Ausschlussfrist von sechs Monaten beginnt am Tag nach der Beendigung des Lehrauftrags. Der Lehrauftrag ist beendet, wenn er in all seinen Bestandteilen erfüllt wurde. Die Fristberechnung richtet sich nach § 187 Abs. 1 BGB.

Beispiel: Ein Lehrauftrag ist am 02.05. beendet. Die Frist beginnt folglich am 03.05. und endet am 02.11., sofern das Fristende auf einen Sonnabend oder Sonn- oder Feiertag endet, an dem darauffolgenden Werktag.

Für die Berechnung der Frist ist es **unbedingt** erforderlich, dass auf dem Formular „Leistungsaufstellung zur Abrechnung eines Lehrauftrags“ das Datum des Zugangs in der Hochschule vermerkt wird. Da dieses Formular durch die Lehrbeauftragte/ den Lehrbeauftragten über die Dekanin/ den Dekan bzw. die Leiterin/ den Leiter der Zentralen Einrichtung eingereicht werden soll, wird die Dokumentation oftmals in diesen Bereichen zu erfolgen haben.

Die Kürzung der Frist soll sicherstellen, dass eine zeitnahe und nachvollziehbare Prüfung noch

erfolgen kann sowie die entsprechenden Mittel nicht längerfristig als Rückstellung gebunden werden müssen.

Zur Verwendung der Formulare werden folgende Hinweise gegeben:

Zu dem Formular „Antrag auf Erteilung eines Lehrauftrags“:

Auf dem Antrag ist immer die Ansprechpartnerin/ der Ansprechpartner des antragstellenden Bereiches aufzuführen, welcher bei Bedarf auch zu Fragen zu der Lehrauftragserteilung kontaktiert werden kann.

Sofern es sich um einen Antrag für eine Pflicht-/ Wahlpflichtveranstaltung gem. Studienordnung handelt, ist ein entsprechender Ausnahmegrund anzukreuzen. Einzelheiten hierzu sind unter den Ausführungshinweisen zu Pkt. 1.2 zu finden.

Ein Lehrauftrag ist unvergütet, wenn tatsächlich keinerlei Vergütung – auch keine Fahrkosten – erstattet wird, nur in diesen Fällen ist anzukreuzen, dass der Lehrauftrag unvergütet ist.

Auch wenn es sich um einen unvergüteten Lehrauftrag handelt, ist eine Planstelle auf dem Antrag anzugeben. Eine Auflistung der Sammelplanstellen für Lehrbeauftragte kann auf der folgenden Seite eingesehen werden: [Übersicht Sammelplanstellen Lehrbeauftragte](#).